

Protokollreglement für das Fürstentum Liechtenstein

**Genehmigt durch die Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Vaduz, 4. Juli 2017, LNR 2017-793**

Inhalt

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
2.	Diplomatisches Korps	3
3.	Konsularisches Korps	5
4.	Besuche in Liechtenstein	6
5.	Besuche im Ausland	8
6.	Diverse Anlässe und Zuständigkeiten	8
7.	Fürstenhaus	9
8.	Landtag	11
9.	Beflaggung und Landeshymne	11
10.	Trauerprotokoll	12
11.	Rangfolgen	13

Der Einfachheit halber wird im gesamten Text die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich mit eingeschlossen.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Kompetenzen und organisatorische Einordnung

Das Protokoll der Regierung (nachstehend «Protokoll» genannt) ist die massgebende Stelle für Fragen des Protokolls und des Zeremoniells im Fürstentum Liechtenstein. Es ist organisatorisch dem Ministerium für Präsidiales und Finanzen zugeordnet.

1.2 Zuständigkeiten

Das Protokoll sorgt für die Organisation und Durchführung protokollarischer Anlässe der Regierung. Es ist zudem, je nach Anlass, federführend oder beratend involviert in protokollarische Veranstaltungen des Fürstenhauses, des Landtags und der Höchstgerichte.

2. Diplomatisches Korps

2.1 Agrément für einen neuen Missionschef

2.1.1 Das Ansuchen um das Agrément für einen neuen Missionschef wird durch den Entsendestaat in Form einer Verbalnote an das Amt für Auswärtige Angelegenheiten in Vaduz gerichtet. Der Verbalnote ist ein Lebenslauf beizufügen.

2.1.2 Das Prozedere bleibt solange vertraulich, bis das Agrément durch S.D. den Fürsten bzw. seinen Stellvertreter und die Regierung erteilt ist. Der Entsendestaat wird darüber mittels Verbalnote des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten in Kenntnis gesetzt.

2.1.3 Nach Erteilung des Agréments durch S.D. den Fürsten bzw. seinen Stellvertreter und die Regierung kann der Missionschef seine Funktion aufnehmen, auch wenn er das Beglaubigungsschreiben noch nicht überreicht hat. Ausgenommen sind folgende offizielle Anlässe für das Diplomatische Korps: Neujahrsempfang, Staatsfeiertag. Bis zur Überreichung des Beglaubigungsschreibens muss der Missionschef den Titel "designierter Botschafter" verwenden.

2.1.4 Die Medien werden über die Erteilung des Agréments nicht informiert.

2.2 Überreichung des Beglaubigungsschreibens

2.2.1 Nach Erteilung des Agréments nimmt das Protokoll mit der Mission Kontakt auf, um einen Termin für die Überreichung des Beglaubigungsschreibens zu vereinbaren.

2.2.2 Der detaillierte Ablauf und das Zeremoniell werden dem Missionschef durch den Protokollchef per Brief mitgeteilt.

2.2.3 Der Ablauf und das Zeremoniell für die Überreichung des Beglaubigungsschreibens sehen wie folgt aus:

- Der Missionschef findet sich zur vereinbarten Zeit in einem Vaduzer Hotel ein.
- Dort wird er durch einen Repräsentanten des Protokolls in Empfang genommen und anschliessend während des gesamten Prozederes begleitet.
- Als Erstes folgt die Fahrt im Regierungswagen zum Regierungsgebäude. Am Regierungswagen ist die Standarte des Entsendestaates angebracht. Der Wagen wird von der Polizei eskortiert.
- Es folgt ein zwanzig Minuten dauernder Höflichkeitsbesuch beim Aussenminister. Ebenfalls anwesend ist der Leiter des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten oder seine Stellvertretung.
- Dem Aussenminister werden die Kopien des Beglaubigungsschreibens und des Abberufungsschreibens überreicht.
- Anschliessend erfolgt die Fahrt nach Schloss Vaduz.
- S.D. der Fürst bzw. sein Stellvertreter erwartet den Missionschef in der Bibliothek.
- Der Missionschef wird S.D. dem Fürsten bzw. dessen Stellvertreter durch den Repräsentanten des Protokolls vorgestellt. Anschliessend überreicht er das Beglaubigungsschreiben und das Abberufungsschreiben. Es gibt keine formelle Ansprache.
- Es folgt die Aufnahme eines offiziellen Fotos.
- S.D. der Fürst bzw. sein Stellvertreter und der Missionschef setzen sich zum Vier-Augen-Gespräch.
- Nach Ablauf von zwanzig Minuten verlässt der Missionschef das Schloss in Begleitung des Repräsentanten des Protokolls. Es folgt die Rückfahrt zum Hotel.

2.2.4 Es kann deutsch, englisch oder französisch gesprochen werden. Für andere Sprachen wird der Missionschef gebeten, einen Dolmetscher mitzubringen und das Protokoll vorab darüber zu informieren.

2.2.5 Die Kleiderordnung sieht vor: Dunkler Anzug/Kurzes Kleid, Nationaltracht oder Uniform.

2.2.6 Die Medien werden in Form einer Pressemitteilung über die Überreichung des Beglaubigungsschreibens informiert.

2.3 Residenz, Ausweise, Absenzen, Abreise

- 2.3.1 Gemäss bestehendem Modell sind alle diplomatischen Vertreter von Drittstaaten nicht in Liechtenstein residierend, unabhängig davon, ob Liechtenstein selbst einen residierenden Botschafter ernannt hat.
- 2.3.2 Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein stellt auf Wunsch Ausweise für den Missionschef und für diplomatische Mitarbeiter, welche dem Ministerium für Äusseres notifiziert worden sind, aus.
- 2.3.3 Ist der Missionschef vorübergehend abwesend, informiert er das Protokoll darüber in Form einer Verbalnote und teilt gleichzeitig den Namen des Geschäftsträgers ad interim mit.
- 2.3.4 Abschiedsbesuche bei S.D. dem Fürsten bzw. seinem Stellvertreter und bei Mitgliedern der Regierung sind nicht vorgeschrieben. Missionschefs, die bei einem Mitglied der Regierung oder einem anderen Funktionsträger einen Abschiedsbesuch machen möchten, wenden sich dafür an das Protokoll.

2.4 Jährliche offizielle Anlässe für das Diplomatische Korps

- 2.4.1 Anfang Jahr, in der Regel am zweiten Donnerstag im Januar, lädt S.D. der Fürst bzw. sein Stellvertreter zum Neujahrsempfang auf Schloss Vaduz.
- 2.4.2 Im Frühjahr, in der Regel im Mai oder Juni, lädt die Regierung zu einer Informationsveranstaltung zu aktuellen Themen der liechtensteinischen Politik.
- 2.4.3 Am 15. August laden S.D. der Fürst bzw. sein Stellvertreter und die Regierung zum Staatsfeiertag. Der Aussenminister gibt ein Mittagessen für die akkreditieren Botschafter.

3. Konsularisches Korps

3.1 Zulassung neuer Konsuln

- 3.1.1 Der Entsendestaat übermittelt das Bestallungsschreiben oder das entsprechende Schriftstück zusammen mit einem Lebenslauf auf diplomatischem oder einem anderen geeigneten Wege an das Amt für Auswärtige Angelegenheiten.
- 3.1.2 Das Prozedere bleibt solange vertraulich, bis die Zulassung durch S.D. den Fürsten bzw. seinen Stellvertreter und die Regierung erteilt ist. Der Entsendestaat wird darüber mittels Verbalnote des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten in Kenntnis gesetzt.
- 3.1.3 Die Medien werden über die Erteilung der Zulassung nicht informiert.

3.2 Überreichung des Exequaturs

- 3.2.1 Nach Erteilung der Zulassung nimmt das Protokoll mit dem Konsulat Kontakt auf, um einen Termin für die Überreichung des Exequaturs zu vereinbaren.
- 3.2.2 Datum, Zeit und Ablauf werden dem Konsul durch den Protokollchef per Brief bestätigt.
- 3.2.3 Der Ablauf für die Erteilung des Exequaturs sieht wie folgt aus:
- Der Konsul erhält das Exequatur sowie ein Informationspaket aus den Händen des Leiters des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten oder seiner Stellvertretung. Der Termin dauert zwanzig Minuten.
 - Anschliessend folgt ein zwanzig Minuten dauernder Höflichkeitsbesuch des Konsuls beim Protokollchef der Regierung.

3.3 Ausweise, CC-Zeichen, Abreise

- 3.3.1 Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein stellt auf Wunsch Ausweise für folgende Klassen von Konsularbeamten aus: Berufskonsularbeamte (Postenchefs), Honorarkonsuln (Postenchefs sowie Leiter von Vizekonsulaten mit Sitz in Liechtenstein).
- 3.3.2 In Liechtenstein residierende Honorarkonsuln können für die Dauer ihrer Tätigkeit als Konsul an einem Fahrzeug, welches unter ihrem Namen registriert ist, ein CC-Zeichen anbringen.
- 3.3.3 Abschiedsbesuche sind nicht vorgeschrieben. Wünscht der Postenchef, liechtensteinischen Funktionsträgern einen Abschiedsbesuch abzustatten, teilt er dies dem Protokoll mit.

4. Besuche in Liechtenstein

4.1 Staatsbesuch

- 4.1.1 Ein Staatsbesuch erfolgt seitens eines Staatsoberhauptes auf Einladung S.D. des Fürsten oder seines Stellvertreters.
- 4.1.2 Die Dauer des Besuchs wird im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt. Der Besuch kann einen bis drei Tage dauern. Der Gast logiert entweder auf Schloss Vaduz oder in einem nahe gelegenen Hotel.
- 4.1.3 Das Programm umfasst Gespräche unter den Staatsoberhäuptern und ein Mittag- oder Abendessen, gegeben zu Ehren des Gastes, auf Schloss Vaduz. Ein Zusammentreffen mit der Regierung, weiteren hohen Würdenträgern und ein Exkursionsprogramm runden den Besuch ab.

4.1.4 Die Nationalhymnen werden, von begründeten Ausnahmen abgesehen, bei der Ankunft und der Verabschiedung gespielt.

4.2 Offizieller Besuch eines Staatsoberhauptes

4.2.1 Die Dauer des Besuchs wird im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt. Der Besuch dauert einen, höchstens zwei Tage auf Einladung S.D. des Fürsten oder seines Stellvertreters.

4.2.2 Es finden Gespräche mit S.D. dem Fürsten bzw. seinem Stellvertreter und Vertretern der Regierung statt. Hinzu kommen Exkursionen im Rahmen des zeitlich Möglichen.

4.2.3 Der Gast logiert entweder auf Schloss Vaduz oder in einem nahe gelegenen Hotel. Es gibt ein Mittag- oder Abendessen, gegeben zu Ehren des Gastes, auf Schloss Vaduz.

4.2.4 Die Hymnen werden nicht oder nur bei der Begrüssung gespielt.

4.3 Offizieller Besuch eines Regierungsmitgliedes bzw. eines Hohen Vertreters einer internationalen Organisation (Präsident oder Generalsekretär)

4.3.1 Die Dauer des Besuchs wird im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt. Der Besuch dauert in der Regel einen bis zwei Tage auf Einladung des zuständigen Regierungsmitgliedes. Termine für Besuche von ausländischen Regierungsmitgliedern werden nach Möglichkeit vorgängig mit dem Regierungschef bzw. der Regierung abgesprochen.

4.3.2 Es finden in der Regel ein Arbeitsgespräch und eine Medienkonferenz statt. Im Rahmen des zeitlich Möglichen finden Exkursionen statt. Über die Beteiligung weiterer Regierungsmitglieder am Arbeitsgespräch bzw. am Programm wird von der Regierung im Einzelfall einvernehmlich entschieden.

4.3.3 Es werden Höflichkeitsbesuche bei S.D. dem Fürsten bzw. seinem Stellvertreter, sowie beim Regierungschef - sofern dieser nicht selbst der Einladende ist - organisiert. Über Höflichkeitsbesuche bei anderen Regierungsmitgliedern wird von der Regierung im Einzelfall einvernehmlich entschieden.

4.3.4 Findet nur ein Essen statt, wird dies vom einladenden Regierungsmitglied gegeben. Sind ein Mittag- und ein Abendessen möglich, kann im Falle eines Regierungschefs oder eines Aussenministers eines der beiden Essen auf Schloss Vaduz stattfinden.

4.4 Weitere Besuche

Dazu gehören Höflichkeits- und Privatbesuche. Der protokollarische Rahmen ist auf das Notwendigste reduziert.

5. Besuche im Ausland

5.1 Staatsbesuche

Staatsbesuche werden von S.D. dem Fürsten oder seinem Stellvertreter absolviert. Die Involvierung des Protokolls erfolgt im Einzelfall in Absprache mit S.D. dem Fürsten bzw. seinem Stellvertreter.

5.2 Besuche von Regierungsmitgliedern im Ausland

5.2.1 Auf Anfrage unterstützt das Protokoll die Regierungsmitglieder bei der Vorbereitung ihrer Auslandsbesuche.

5.2.2 Auf Anfrage begleitet das Protokoll die Regierungsmitglieder bei deren Auslandsbesuchen.

5.2.3 Bei zeitlichen Überschneidungen sind Besuche ausländischer Gäste in Liechtenstein durch das Protokoll prioritär zu behandeln.

6. Diverse Anlässe und Zuständigkeiten

6.1 Internationale Konferenzen

Bei internationalen Konferenzen mit ausländischer Ministerbeteiligung bzw. mit Beteiligung eines Präsidenten oder Generalsekretärs einer Internationalen Organisation ist das Protokoll verantwortlich für die Vorbereitung und die organisatorische und protokollarische Durchführung.

6.2 Vereidigungen

Das Protokoll ist für die Organisation und die Durchführung folgender Vereidigungen zuständig: Landtag, Regierung, Gemeindevorsteher und Richter.

6.3 Treffen ehemaliger Regierungsmitglieder

Das Protokoll organisiert das jährlich stattfindende Abendessen der amtierenden mit den ehemaligen Regierungsmitgliedern.

6.4 Jungbürgerfeier

Das Protokoll organisiert die jährlich stattfindende Jungbürgerfeier der Regierung. Dazu sind sämtliche in Liechtenstein wohnhaften Staatsangehörigen anlässlich der Vollendung des 18. Lebensjahres eingeladen. S.D. der Fürst bzw. sein Stellvertreter empfängt die Jungbürger vor der Feier der Regierung zu einem Aperitif auf Schloss Vaduz.

6.5 Gratulations- und Kondolenzschreiben, Weihnachts- und Neujahrsgrüsse

6.5.1 Gratulations- und Kondolenzschreiben werden durch das Protokoll auf Wunsch für den Regierungschef und den Aussenminister vorbereitet.

6.5.2 Weihnachts- und Neujahrsgrüsse werden in der Regel durch die zuständigen Ministerien vorbereitet und versandt. Ausnahme: Karten, die auf diplomatischem Wege mit entsprechenden Begleitschreiben eingehen, werden durch das Protokoll bearbeitet und beantwortet.

7. Fürstenhaus

7.1 Zuständigkeit

Das Fürstenhaus verfügt über kein eigenes Protokoll. Im Rahmen offizieller Besuche und Anlässe ist das Protokoll der Regierung zuständig.

7.2 Anlässe

Nebst offiziellen Besuchen gehören dazu: der Neujahrsempfang, der Staatsfeiertag, Geburten, Taufen, Hochzeiten, Geburts- und Namenstage, Todesfälle.

7.3 Titel, Orden, Ehrenzeichen

S.D. der Fürst bzw. sein Stellvertreter kann aufgrund seiner Prärogativen als Staatsoberhaupt Titel, Orden und Ehrenzeichen verleihen. Die Verleihung erfolgt an Personen, die sich um das Fürstenhaus oder um das Land Liechtenstein besonders verdient gemacht haben.

7.3.1 Orden werden zu festlichen Anlässen getragen (offiziell oder privat).

7.3.2 Der volle Orden wird nur zum Frack und zur Gala-Uniform getragen.

7.3.3 Die Knopflochdekoration oder die Miniatur wird zum dunklen Anzug oder zum Cut getragen.

7.3.4 Zum Smoking wird mit Ausnahme der Knopflochdekoration kein Orden getragen.

7.3.5 Es werden höchstens drei Orden angesteckt. Die Reihenfolge richtet sich nach der Ordensstufe. Der höchste Orden hat seinen Platz der Brustmitte am nächsten. Im Falle von gleichrangigen Orden ist der Anlass entscheidend.

7.4 Anschriften und Anreden

7.4.1 S.D. der Fürst

Anschrift: Seiner Durchlaucht (S.D.) Fürst Hans-Adam II. von und zu Liechtenstein
Anrede schriftlich: Durchlaucht
Anrede mündlich: Durchlaucht
Schlussformel: Genehmigen Durchlaucht den Ausdruck meiner ausgezeichneten / vorzüglichen / Hochachtung.
Mit dem Ausdruck meiner ausgezeichneten / vorzüglichen Hochachtung.

7.4.2 S.D. der Erbprinz

Anschrift: Seiner Durchlaucht (S.D.) Erbprinz Alois von und zu Liechtenstein
Anrede schriftlich: Durchlaucht
Anrede mündlich: Durchlaucht
Schlussformel: Wie 7.4.1

7.4.3 I.K.H. die Erbprinzessin

Anschrift: Ihrer Königlichen Hoheit (I.K.H.) Erbprinzessin Sophie von und zu Liechtenstein
Anrede schriftlich: Königliche Hoheit
Anrede mündlich: Königliche Hoheit
Schlussformel: Wie 7.4.1

7.4.4 S.D. der Erbprinz und I.K.H. die Erbprinzessin gemeinsam

Anschrift: Seiner Durchlaucht (S.D.) Erbprinz Alois und Ihrer Königlichen Hoheit (I.K.H.) Erbprinzessin Sophie von und zu Liechtenstein
Anrede schriftlich: Durchlaucht, Königliche Hoheit
Anrede mündlich: Durchlaucht, Königliche Hoheit
Schlussformel: Wie 7.4.1

8. Landtag

8.1 Zuständigkeiten

8.1.1 Der Landtag verfügt über keine eigene Protokollabteilung.

8.1.2 Das Protokoll der Regierung ist zuständig für die Organisation der Eröffnung des Landtags sowie der Vereidigung der Landtagsmitglieder. Besuche in Liechtenstein (z.B. Parlamentspräsidenten anderer Länder) und andere Anlässe werden vom Parlamentsdienst organisiert. Das Protokoll der Regierung kann bei Bedarf und mit Einverständnis des Regierungschefs zur Beratung und Unterstützung beigezogen werden.

9. Beflaggung und Landeshymne

9.1 Allgemeines

Die Verwendung der Wappen, Farben, Siegel und Embleme richtet sich nach dem Wappengesetz (LGBI. 1982, Nr. 58).

9.2 Landesflagge

Die blau-rote Landesflagge ist vor dem Regierungsgebäude und vor dem Landtagsgebäude permanent gehisst.

9.3 Allgemeine Beflaggungstage

9.3.1 Die Beflaggungstage sind in der Verordnung vom 8. Mai 1984, LGBI. 1984 Nr. 26, i.d.g.F., festgelegt. An folgenden Tagen sind die öffentlichen Gebäude zu beflaggen: Gründungstag des Fürstentums Liechtenstein (23. Januar), Staatsfeiertag (15. August), Tag des Erlasses der Verfassung (5. Oktober), Tag des Regierungsantritts des Landesfürsten, Geburtstag und Namenstag des Landesfürsten, Fronleichnam. Über die Beflaggung zu anderen Anlässen entscheidet die Regierung auf Antrag des Protokolls.

9.3.2 Besteht ein besonderer Bezug zum Fürstenhaus, wird neben der Landesflagge auch die gold-rote Flagge des Fürstenhauses gehisst.

9.4 Die Landeshymne

9.4.1 Die im 17. Jahrhundert in England entstandene Urmelodie wurde um 1800 von 27 Ländern, Fürsten- und Herzogtümern des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation, zu dem auch Liechtenstein gehörte, benutzt.

9.4.2 Der endgültige Text der Hymne wurde 1963 vom Landtag beschlossen. Ihr Titel lautet seither: „Oben am jungen Rhein“.

- 9.4.3 Die Hymne wird bei Staatsbesuchen und am Staatsfeiertag gespielt. Des Weiteren auch bei besonderen Anlässen wie staatlichen Jubiläen oder offiziellen Begräbnissen.

10. Trauerprotokoll

10.1 Inländische Funktions- und Würdenträger

Hierzu wird auf das separate Trauerprotokoll verwiesen.

10.2 Ausländische Funktions- und Würdenträger (gültig für Staaten, die in Liechtenstein einen akkreditierten Botschafter oder einen notifizierten Geschäftsträger ad interim haben)

- 10.2.1 Beim Hinschied eines Staats- oder Regierungschefs begibt sich der Aussenminister oder ein von ihm bestimmter diplomatischer Vertreter in die Residenz des Botschafters um eine Kondolenzbezeugung abzugeben.

Falls die diplomatische Mission des betroffenen Staates in ihrem Sitzland einen Trauergottesdienst organisiert, wird Liechtenstein durch den Aussenminister oder einen von ihm bestimmten diplomatischen Delegierten vertreten.

Die Regierung entscheidet auf Antrag des Protokolls, ob am Todestag und allenfalls am Tag des Begräbnisses Trauerbeflagung angebracht wird.

Über eine Teilnahme am Begräbnis wird von S.D. dem Fürsten bzw. seinem Stellvertreter und der Regierung im Einzelfall entschieden.

- 10.2.2 Beim Hinschied eines Missionschefs oder eines Geschäftsträgers ad interim begibt sich der Aussenminister oder ein von ihm bestimmter diplomatischer Vertreter zur Familie des Botschafters um eine Kondolenzbezeugung abzugeben.

Die Regierung entscheidet auf Antrag des Protokolls, ob am Todestag und allenfalls am Tag des Begräbnisses Trauerbeflagung angebracht wird.

- 10.2.3 Beim Hinschied eines Mitgliedes des diplomatischen Personals kondoliert der Protokollchef schriftlich.

11. Rangfolgen

11.1 Diplomatisches und Konsularisches Korps

Die Rangfolge richtet sich nach den einschlägigen Wiener Übereinkommen von 1961 bzw. 1963, LGBI. 1968 Nr. 18/1-4. Den Rang des Doyens nimmt der Vertreter des Heiligen Stuhls ein.

11.2 Liechtensteinische Rangfolge

Es gibt keine offizielle Rangfolge in Liechtenstein. Die Rangfolgen richten sich nach den jeweiligen Anlässen, wobei sich in der langjährigen Praxis nachstehende Ordnung etabliert hat. Die Rangfolge innerhalb einer Gruppe erfolgt, sofern nicht anders vermerkt, nach Dienstalter (Anciennität).

S.D. der Fürst

S.D. der Erbprinz

Landtagspräsident

Regierungschef (ist weder S.D. der Fürst noch S.D. der Erbprinz anwesend, rangiert der Regierungschef vor dem Landtagspräsidenten)

Landtagsvizepräsident

Regierungschef-Stellvertreter

Regierungsräte (nach Lebensalter, gem. Verfassung)

Präsident Staatsgerichtshof

Landeserzbischof

Ausländische Botschafter (der Nuntius ist der Doyen, dann nach Anciennität)

Mitglieder der Fürstlichen Familie

Präsident Oberster Gerichtshof

Präsident Verwaltungsgerichtshof

Fraktionssprecher im Landtag

Landtagsabgeordnete

Ehemalige Regierungschefs

Ehemalige Landtagspräsidenten

Ehemalige Regierungschef-Stellvertreter

Ehemalige Landtagsvizepräsidenten

Ehemalige Präsidenten des Staatsgerichtshofes

Stellvertretende Landtagsabgeordnete

Regierungsrat-Stellvertreter

Für weitere Informationen und für die Bestimmung von Rangfolgen von Funktionsträgern, die nicht auf dieser Liste figurieren, steht das Protokoll der Regierung gerne zur Verfügung.